



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKoErS -)

vom 29.11.2019

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 45 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Kosten und Entgelte
- § 4 Entgeltfreiheit
- § 5 Kostenersatzpflicht
- § 6 Fälligkeit und Vorausleistung
- § 7 Auslagen
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, wahr (Pflichtaufgaben).

(2) Die Träger des Brandschutzes können nach § 45 Abs. 1, 2 BbgBKG Ersatz der ihnen durch den Einsatz ihrer Feuerwehren und Hilfe leistender Feuerwehren entstandenen Kosten verlangen.

(3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im Brandschutzgesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann der Träger des Brandschutzes Entgelte erheben.

(4) Die Einsatzzeiten werden jede angefangene Einsatzminute voll berechnet. Hierfür ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus (Standort) bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit maßgebend.

§ 2 Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 und 3 werden von der Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat sie ihre Anschrift anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Wehrführer der Feuerwehr oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über den im Brandschutzgesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 nicht gefährdet wird.
- (4) Stellt die Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung, entsteht die Kostentragungspflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Ortswehrrührer der Ortsfeuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Kameraden zu.

§ 3 Kosten und Entgelte

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt der als Anlage beigefügte Kostenersatz- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Kostenersatz und die Entgelte entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe der Kosten bzw. Entgelte richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistungen.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

§ 4 Entgeltfreiheit

- (1) Gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG kann vom Ersatz oder der Erhebung von Entgelten abgesehen werden, sofern die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder das Absehen auf Grund eines gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Ein gemeindliches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen dem Kostenersatzpflichtigen und der Stadt Baruth/Mark eine Vereinbarung über die unentgeltliche gegenseitige Hilfeleistung über Aufgaben nach § 1 dieser Satzung besteht.

§ 5 Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzpflichtig sind:
1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. wer ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. wer als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entstanden ist,
 4. wer als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
 5. wer ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. wer Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wer wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
 9. der Geschäftsführer eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmittel bei einem Brand in seinem Betrieb.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Kostenschuldner.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Entgelte werden 2 Wochen nach Zugang des jeweiligen Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzungen feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in das Entgelt einbezogen sind, so hat der Ersatzpflichtige sie zu ersetzen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn für die Leistung Entgeltfreiheit besteht oder von der Kostenerhebung abgesehen wird.

§ 8 Haftung

(1) Die Stadt Baruth/Mark als Trägerin des Brandschutzes haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Stadt Baruth/Mark haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden.

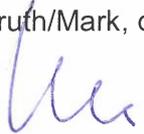
(2) Der Kostenersatzpflichtige hat die Stadt Baruth/Mark von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Feuerwehr beruhen.

(3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Baruth/Mark für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt inklusive ihrer Anlage (Kostenersatz und Entgelttarif) am 01.01.2020 in Kraft.

Baruth/Mark, den 29.11.2019


Ilk
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) - Kostenersatz- und Entgelttarif

1. Personalkosten

Gliederungsbeschreibung	Berechnung	Kosten
1.1. Einsatzdienst	pro Person je angefangene Einsatzminute	0,13 €
1.2. Sicherheitsdienst		
1.2.1. Brandwachen (alle Dienstgrade)	pro Person je angefangene Stunde	10,00 €
1.2.2. Sonstiger Sicherheitsdienst (alle Dienstgrade)	pro Person je angefangene Stunde	10,00 €

2. Fahrzeugkosten

Gliederungsbeschreibung	Berechnung	Kosten
2.1. Löschfahrzeuge		
2.1.1. Tanklöschfahrzeuge	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	1,11 €
2.1.2. Hilfeleistungsfahrzeuge (Hilfeleistungslöschfahrzeuge [HLF], Löschfahrzeuge [LF] und Mittlere Löschfahrzeuge [MLF])	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	0,84 €
2.1.3. Tragspritzenfahrzeuge	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	0,45 €
2.2. Sonderfahrzeuge		
2.2.1. Mannschaftstransportwagen	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	0,27 €
2.2.2. Einsatzleitwagen	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	0,23 €
2.2.3. Kommandowagen	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	0,23 €
2.2.4. Drehleiter	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	0,78 €
2.2.5. Gerätewagentransport	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	0,24 €

Anmerkung zu 2.:

In den vorstehenden Entgelten sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme von enthalten. Löschmittel und Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweiligen Fremdkosten berechnet. Bei Fahrzeugkosten sind die Personalkosten nicht enthalten.

3. Sonstige Kostenerstattungen

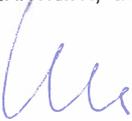
Beschreibung
<p>3.1. Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, werden der Wiederbeschaffungswert sowie die Kosten für die Entsorgung in Ansatz gebracht.</p>
<p>3.2. Für Geräte und Leistungen, die in diesem Kostenersatz- und Entgelttarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Entgelte erhoben.</p>
<p>3.3. Die Entgelte für missbräuchliche Alarmierung betragen je ausgerücktem Fahrzeug 200,00 €. Zusätzlich werden die Personalkosten nach Nr.1 des Kostenersatz- und Entgelttarifs erhoben.</p>
<p>3.4. Bei der missbräuchlichen Zerstörung von Meldescheiben werden die zur Reparatur erforderlichen Kosten erhoben.</p>

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKoErS -) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 29.11.2019


Ilk
Bürgermeister

